

Strafrecht – Kausalität und objektive Zurechnung

Ausgangsfall

L will G töten. Sie mischt zu diesem Zwecke Gift in Gs Bier. Das Gift führt im Regelfall nach einiger Zeit zu einer Lähmung der Atmungsfunktionen, so dass der Betroffene erstickt. Wegen des bitteren Geschmacks des Giftes wird G übel, so dass er erbrechen muss. G erstickt am erbrochenen Mageninhalt.

Fall zur alternativen bzw. „Mehrfachkausalität

L und F wollen G töten. Beide schütten - *unabhängig voneinander* - eine für sich allein zur Tötung des G ausreichende, gleichzeitig wirkende Giftmenge in Gs Bier. G stirbt.

Fall zur kumulativen Kausalität

L und F wollen G töten. Beide schütten - *unabhängig voneinander* - eine für sich allein nicht tödlich wirkende Giftmenge in Gs Kaffee. Beide Giftgaben zusammen stellen jedoch eine tödliche Dosis dar. G stirbt.

Fall zur abgebrochenen bzw. überholenden Kausalität

L will G töten. Sie mischt zu diesem Zwecke eine tödliche Dosis eines langsam wirkenden Giftes in Gs Bier. Bevor das Gift seine tödliche Wirkung entfalten kann, erschießt jedoch F (mit Tötungsvorsatz) G.

Fall zur „hypothetischen“ Kausalität

L will G töten. Er verabreicht ihm vergiftetes Bier. G stirbt an dem Gift. Wäre er nicht durch das Gift umgekommen, so wäre er im gleichen Augenblick an einer unheilbaren Krankheit gestorben.

Lösung – Ausgangsfall

1. Stufe: Kausalität

sog. Äquivalenztheorie (conditio sine qua non- Formel)

Kausal für den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges ist jedes Verhalten, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.

Hätte L nicht das Gift gegeben, wäre G nicht übel geworden, so hätte G also nicht erbrechen müssen. Er wäre damit nicht an seinem Erbrochenen erstickt.

Kausalität (+)

Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung

Hiernach ist Kausalität zu bejahen, wenn die betreffende Handlung aufgrund einer gesetzmäßigen Beziehung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist. Erforderlich ist also, dass sich an die Tathandlung Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen haben, die zur Handlung und untereinander in ihrem Aufeinanderfolgen (natur-)gesetzmäßig verbunden sind.

Das Ersticken des G ist durch das Erbrechen bedingt, dies wiederum durch den üblen Geschmack des Giftes, also durch die Verabreichung des Giftes durch L. Giftgabe, Erbrechen und Ersticken stehen also in (natur)gesetzmäßiger Beziehung .

Kausalität (+)

2. Stufe: Objektive (normative) Zurechnung

Grundformel

Der Erfolg ist objektiv zuzurechnen, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen bzw. erhöht hat und diese Gefahr sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.

d.h. 2 Elemente: Schaffung einer strafrechtlich relevanten Gefahr und Gefahrverwirklichung

Mit der Giftbeigabe hat L eine Gefahr für Gs Leben geschaffen. Problematisch könnte sein, dass G nicht an der „eigentlichen Giftwirkung“, einer Lähmung der Atmung, gestorben ist. Die Übelkeit und das Erbrechen resultierten aber aus der mit der Giftvergabe geschaffenen Gefahr. Wer einem anderen Gift beibringt, haftet auch für mögliche auftretende Komplikationen, (die noch auf die geschaffene Ausgangsgefahr zurückgehen). Das Erbrechen lag nicht außerhalb des nach allgemeiner Lebenserfahrung wahrscheinlichen, vielmehr ist es durchaus nicht ungewöhnlich, dass der Vergiftete erbricht. Diese Umstände waren auch vorhersehbar.

→ § 212 (+)

Lösung - Fall zur alternativen bzw. „Mehrfachkausalität“

I. § 212

1. Kausalität

Hätte L das Gift nicht gegeben, wäre G dennoch gestorben.

Hätte F das Gift nicht gegeben, wäre G dennoch gestorben.

Beide Handlungen wären nach der Äquivalenztheorie nicht kausal.

Erst bei Hinwegdenken beider Handlungen, entfielen Erfolg.

→ *Modifikation der conditio-sine-qua-non-Formel*

Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfielen, ist jede für den Erfolg ursächlich.

→ d.h. **beide Handlungen** sind für Tod des G **kausal**

2. Objektive Zurechnung (+)

Lösung - Fall zur kumulativen Kausalität

I. § 212

1. Kausalität

Hätte L das Gift nicht gegeben, wäre G nicht gestorben.

Hätte F das Gift nicht gegeben, wäre G nicht gestorben.

→ nach Äquivalenztheorie Kausalität für beide Handlungen (+)

2. Objektive Zurechnung (-)

Für sich betrachtet, keiner von beiden Todesgefahr geschaffen, da Giftmenge nicht ausreichend. Sofern tatsächlich je nur eine Dosis, wäre Geschehen im Versuch stecken geblieben.

Nicht vorhersehbar, dass zweite Person Gift in Kaffee schüttet.

II. §§ 212, 22, 23

1. Vorprüfung

- keine Vollendung, da obj. Zurechnung (-)

- Strafbarkeit des Versuchs §§ 212, 23 I, 12 I

2. Tatentschluss von L und F (+)

3. Unmittelbares Ansetzen (+)

Mit der Giftgabe.

4. RW/ Schuld (+)

5. Ergebnis, §§ 212, 22 (+)

III. § 223, 224 I Nr. 1 (+)

Lösung - Fall zur abgebrochenen bzw. überholenden Kausalität

A) Strafbarkeit der L

I. § 212

Kausalität

Vergiften nicht für Tod ursächlich, da Wirkung bis zum tatsächlichen Todeseintritt nicht entfaltet. Tod allein durch Schuss der F bewirkt, hat erste Kausalreihe ausgeschaltet.

(-)

II. §§ 212, 22, 23 (+)

III. §§ 223, 224 I Nr. 1 (+)

B) Strafbarkeit der F

I. § 212

Kausalität

Hätte F den G nicht erschossen, wäre er nicht an der Schussverletzung gestorben.

Dass G dann an dem Gift gestorben wäre, ist unbeachtlich, hypothetische Ursachen bleiben außen vor. Maßgeblich nur Erfolg in seiner konkreten Gestalt (Tod durch Erschießen).

(+)

Lösung - Fall zur „hypothetischen“ Kausalität

§ 212

Kausalität (+)

Hypothetische Ursachen bleiben außen vor. Maßgeblich nur Erfolg in seiner konkreten Gestalt (Tod durch Gift)

Dass G an Krankheit gestorben wäre ist also irrelevant.

Literaturhinweise – Kausalität und objektive Zurechnung

Gesamtüberblick

Rönnau, JuS 04, 113ff., *Kühl*, AT, 5. Aufl. § 4, S. 16ff.

Zur alternativen und kumulativen Kausalität

Kudlich, PdW AT, Fälle 38,39

Zum atypischen Kausalverlauf

Ellbogen, Jura 98, 483 und 489f.

Zur Unterbrechung d. Kausalzusammenhangs und abgebrochenen Kausalverlaufs

Bindzus/Ludwig, JuS 98, 1123f.

Rechtsprechung *Lederspray-Fall*: BGHSt 37, 106 ff. (Ursachenzusammenhang bei Produktfehlern, Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidungen); vgl. dazu bei *Roxin*, HRR AT, Fall 92; *Meier*, NJW 92, 3193

Holzschutzmittel-Fall: BGHSt 41, 206 (216) (zumind. Mitverursachung des Holzschutzmittels); dazu *Hoyer*, GA 1996, 160

Inbesondere zur objektiven Zurechnung:

Übungsfall mit Grundformel

Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben, JuS 05, 47f.

Zur Gefahrrealisierung u Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs

Freund, JuS 01, 475f.

Zur Selbstschädigung

Safferling, Jura 04, 64ff.

(Rechtsprechung), da diese nicht von objektiver Zurechnung als solcher spricht, aber es erfolge ein „Heranziehen objektiver Zurechnungskriterien zur Haftungsbegrenzung im Unrechtsbereich in Einzelfällen“ (vgl. so. *Wessels/Beulke*, AT, Rn. 181)

Heroinspritzenfall, BGH 32, 363 (zur Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung), vgl. dazu *Roxin (a.a.O.)*, Fall 3

Lastwagenfall, BGHSt 11, 1ff. (zu § 222 StGB [fahrlässige Tötung] Ursächlichkeit der Pflichtwidrigkeit für den strafrechtlichen Erfolg – Risikoerhöhungslehre); vgl. dazu *Roxin (a.a.O.)*, Fall 6

Aidsfall, BGHSt 36, 1, vgl. dazu *Roxin (a.a.O.)*, Fall 8, *Frisch*, JuS 90, 362 („mit Schutz“ geht eine im vordringen befindliche Literaturauffassung von einem „erlaubten Risiko“ aus; wenn der Partner von der HIV-Infektion weiß und Schutz ablehnt, nimmt auch Rspr. Straflosigkeit unter dem Gesichtspunkt der Mitwirkung an vorsätzlicher Selbstgefährdung an – bzw. Fall der einverständliche Fremdgefährdung anstelle der Selbstgefährdung

Suizidfall, BGHSt 46, 279 (288) : Prinzip der Eigenverantwortlichkeit bei **Überlassung des Betäubungsmittels zum freien Suizid** eines unheilbar Kranken, Zurechnung (-), zustimmend

Sternberg-Lieben, JZ 02, 153

„**Retterfälle**“ BGH 39, 322,; vgl. dazu *Amelung*, NStZ 94, 338 (eigenverantwortliche Selbstgefährdung?) Rspr: Verantwortung bleibt beim Brandstifter (Schutzzweck der Norm)